

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gutenacker vom 01.Juni 2010

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gutenacker vom 01. Juni 2010 wird folgende Gebührensatzung erlassen:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofes und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

Von mehreren Gebührenschuldnern haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs in Gutenacker vom 01.03.2000 sowie die 1. Änderungssatzung vom 15.11.2001 außer Kraft.

Gutenacker, den 01. Juni 2010

Udo Meister
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Gutenacker

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene Einzelgrabstätten nach § 13 der Friedhofssatzung | 200,00 EUR |
| 2. | Abbau und Entsorgung von Reihengrabstätten (Grabmal, Abdeckung, Einfassung) | 200,00 EUR |
| 3. | Überlassung einer Rasengrabstätte nach § 14 der Friedhofssatzung | 200,00 EUR |
| 4. | Abbau und Entsorgung von Rasengrabstätten | 150,00 EUR |
| 5. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte nach § 15 der Friedhofssatzung | 200,00 EUR |
| 6. | Abbau und Entsorgung von Urnenreihengrabstätten (Grabmal, Abdeckung, Einfassung, Urne) | 150,00 EUR |
| 7. | Überlassung einer gemischten Grabstätte, Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nr. 1 nach § 13 a der Friedhofssatzung | 200,00 EUR |
| 8. | Abbau und Entsorgung von gemischten Grabstätten (Grabmal, Abdeckung, Einfassung, Urne) | 200,00 EUR |
| 9. | Überlassung einer anonymen Urnenerdgrabstätte (Rasenanlage) nach § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung | 200,00 EUR |
| 10. | Abbau und Entsorgung von Urnenerdgrabstätten (Grabmal, Urne) | 150,00 EUR |

II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 und § 13 a der Friedhofssatzung)
 - a) Reihengräber werden nach den entstandenen Kosten abgerechnet
 - b) Urne in ein bestehendes Grab (gemischte Grabstätte) werden nach den entstandenen Kosten abgerechnet.
2. Urnenreihengrab und Urnenerdgrabstätte (§§ 14 und 15 der Friedhofssatzung) je Beisetzung werden nach den entstandenen Kosten abgerechnet.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Für die Aufbewahrung | |
| | a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 50,00 EUR |
| | für jeden weiteren Tag | 10,00 EUR |
| | b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 50,00 EUR |
| | für jeden weiteren Tag | 5,00 EUR |
| 2. | Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt. | |

V. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Die Überlassung eines Reihengrabes/Urnenreihengrabes zur Beisetzung von Personen, die nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung **keinen** Rechtsanspruch auf Bestattung in der Ortsgemeinde haben, ist vom Abschluss einer Sondervereinbarung abhängig.
2. Auf den Abschluss einer Sondervereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Verstorbene früher, etwa die Hälfte seines Lebens, seinen ständigen Wohnsitz in Gutenacker hatte.

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Juni 2010

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer
Bürgermeister